

**Satzung des Landkreises Nordhausen
zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen in Anwen-
dung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und der
Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung**

**Verwaltungskostensatzung des Landkreises Nordhausen –
VwKostNDH**

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 06.11.2012 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

(1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, werden Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.

(2) Bei der Festsetzung dieser Verwaltungsgebühren und Auslagen finden die Regelungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer – auch kreislicher – Rechtsvorschriften erhoben werden bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungsbereich gelten unmittelbar die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO).

§ 2

(1) Die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Nordhausen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Nordhausen vom 09.01.2002 außer Kraft.

Nordhausen, den 19.12.2012

Birgit Keller
Landrätin